



Themenblatt

Die Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines

Die Teilnahmebedingungen sind gesetzlich abschliessend festgelegt.¹ Sie sind auftragsunabhängig.

Ein Anbieter, der seine Leistung im Wallis erbringt, muss die folgenden Teilnahmebedingungen einhalten:

- Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen;
- Einhaltung der Arbeitsbedingungen;
- Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA) sowie Fehlen eines rechtskräftigen Ausschlusses nach Art. 13 BGSA von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts;
- Einhaltung der Lohngleichheit von Mann und Frau;
- Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen;
- Bezahlung der fälligen Steuern;
- Bezahlung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge;
- Verzicht auf unzulässige Wettbewerbsabreden.

Diese Teilnahmebedingungen sind in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.²

2. Umfang der Einhaltung

Die Teilnahmebedingungen müssen von den Anbietern, den Mitgliedern einer Bietergemeinschaft sowie den bekannt gegebenen Subunternehmern zwingend erfüllt werden.³

Sie müssen in allen Beschaffungsverfahren, einschliesslich dem freihändigen Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 1 IVöB (d. h. freihändige Vergabe unterhalb der Schwellenwerte), eingehalten sein.

¹ Art. 12 und 26 IVöB; Art. 8 und 9 kGIVöB

² Art. 36 Abs. 1 lit. c IVöB

³ Art. 8 Abs. 1 kGIVöB

3. Zeitpunkt der Einhaltung

Die Teilnahmebedingungen müssen im Zeitpunkt der Angebotseinreichung, im Zeitpunkt des Zuschlags und während der Leistungserbringung eingehalten sein.⁴

4. Nachweis der Einhaltung

Die Anbieter, die Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie die bekannt gegebenen Subunternehmer sind verpflichtet, mittels des vom Kanton Wallis erstellten amtlichen Formular zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung (nachfolgend: amtliches Formular) zu erklären, dass sie die Teilnahmebedingungen erfüllen. Die von jedem für sich ausgefüllten amtlichen Formulare sind durch den Anbieter zusammen mit dem Angebot resp. dem Antrag auf Teilnahme zu übermitteln.⁵

Vor dem Zuschlag müssen nur der Anbieter, der den Zuschlag voraussichtlich erhält, die Mitglieder einer Bietergemeinschaft, die den Zuschlag voraussichtlich erhält, und die bekannt gegebenen Subunternehmer die vom Auftraggeber geforderten Dokumente einreichen.⁶

5. Folgen bei Nichteinhaltung

Die Nichteinhaltung einer Teilnahmebedingung durch den Anbieter, ein Mitglied einer Bietergemeinschaft oder einen bekannt gegebenen Subunternehmer zieht, je nach Verfahrensstand, den Ausschluss des Anbieters vom Verfahren⁷ oder den Widerruf des Zuschlags nach sich.

6. Spezialfall: Ungewöhnlich niedriges Angebot

Ein ungewöhnlich niedriges Angebot liegt vor, wenn sein Preis 20% unter dem Durchschnittspreis der eingereichten Angebote liegt.⁸ Geht ein solches Angebot ein, muss der Auftraggeber bereits nach der Öffnung der Angebote beim betreffenden Anbieter unter anderem zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind.⁹

Weist der betreffende Anbieter auf diese Aufforderung hin nicht nach, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen bietet, erfolgt ebenfalls ein Ausschluss des Anbieters.¹⁰

⁴ Art. 26 IVöB

⁵ Art. 8 Abs. 2 kGIVöB

⁶ Art. 8 Abs. 3 kGIVöB

⁷ Trotz der Formulierung von Art. 44 IVöB als «Kann-Vorschrift» ist der Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Katalog der Ausschlussgründe einen Anbieter vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Dies unter dem Vorbehalt, dass der Ausschluss vom Verfahren vor dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Verbot des überspitzten Formalismus standhält. Vorausgesetzt ist daher, dass der Ausschlussgrund eine gewisse Schwere aufweist. Geringfügige Mängel der Offerte rechtfertigen dagegen keinen Ausschluss. (vgl. Leitfaden Trias, Ziff. 6.3)

⁸ Art. 19 kVöB

⁹ Art. 38 Abs. 3 IVöB

¹⁰ Art. 44 Abs. 2 lit. c IVöB

7. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen sind unter den folgenden Links zu finden:

- [Amtliches Formular](#)
- [Erläuterungen zum amtlichen Formular](#)
- [Vorlage Schreiben im Fall eines ungewöhnlich niedrigen Angebots](#)
- [Themenblatt Das amtliche Formular](#)
- [Themenblatt Die Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen](#)
- [Leitfaden für öffentliche Beschaffungen TRIAS \(Ziff. 5.2\)](#) und [Faktenblatt Teilnahmebedingungen](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhang N\)](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhänge P\)](#)

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten (RDWA)
Avenue du Midi 7
1951 Sitten

www.vs.ch/de/web/marches-publics/startseite

Version 01 / August 2025

Beim Inhalt dieses Themenblatts handelt es sich um eine unverbindliche Vollzugshilfe zum Beschaffungsrecht des Kantons Wallis. Das Themenblatt wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es stellt jedoch nicht mehr als die vom RDWA vertretene Ansicht zum behandelten Thema dar. Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller übrigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Das Themenblatt wird nach Möglichkeit aktualisiert und vervollständigt.